

Erläuterungen für Mitglieder

Stand: März 2024

Diese Erläuterungen beruhen auf der ab dem 01.01.2017 geltenden Fassung des Erdölbevorratungsgesetzes vom 16.01.2012 (BGBl. I S. 74), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.12.2019 (BGBl. I S. 2101) geändert worden ist.

Vorbemerkung

Mit den nachfolgenden Erläuterungen kommentiert der Erdölbevorratungsverband (EBV) die Vorschriften des Erdölbevorratungsgesetzes (ErdölBevG), die die Mitgliedschaft und die Beitragserhebung betreffen.

Die Erläuterungen sind als Hilfestellung bei der Lösung von Problemen und Fragen gedacht, die sich aus den Vorschriften des ErdölBevG und deren Anwendung ergeben. Die Erläuterungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Irrtümer bleiben vorbehalten. Verbindlich sind daher ausschließlich die Rechtsgrundlagen der Beitragserhebung, insbesondere die Vorschriften des Erdölbevorratungsgesetzes und der Beitragssatzung des Erdölbevorratungsverbandes. Wir werden die Erläuterungen, soweit erforderlich, auch in Zukunft weiter fortschreiben.

Die im Text aufgeführten Paragraphen beziehen sich, sofern kein Gesetz angegeben ist, auf das ErdölBevG.

Fragen im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft und der Beitragspflicht werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Recht und Beiträge des EBV gerne beantworten. Die Kontaktdaten Ihrer Ansprechpartner finden Sie auf der EBV-Homepage unter www.ebv-oil.org unter der Rubrik *Beiträge*.

Inhaltsverzeichnis

1. Mitgliedschaft	1
2. Beitragspflicht.....	2
2.1. Beitragspflichtige Erdölerzeugnisse	2
2.1.1. Beitragspflicht von Gasöl	2
2.1.2. Transportvermischung beitragspflichtiger Erdölerzeugnisse.....	3
2.2. Wer ist Beitragspflichtiger?	3
2.3. Entstehung der Beitragspflicht	3
2.4. Beitragssatz	4
3. Einfuhr von beitragspflichtigen Erdölerzeugnissen	4
3.1. Die Vertragsparteien sind ausschließlich im Mitgliedschaftsgebiet ansässig	4
3.2. Es ist mindestens ein außerhalb des Mitgliedschaftsgebietes Ansässiger vertraglich beteiligt	6
4. Herstellung von beitragspflichtigen Erdölerzeugnissen.....	9
5. Abzugstatbestände.....	10
5.1. Ausfuhr von beitragspflichtigen Erdölerzeugnissen	10
5.1.2. Ausführer im Sinne des § 23 Absatz 1 ErdölBevG i. V. m. § 2 Absatz 2 AWG	11
5.1.3. Mindestens ein außerhalb des Mitgliedschaftsgebietes Ansässiger ist vertraglich beteiligt	11
5.1.4. Die Vertragsparteien sind ausschließlich im oder außerhalb des Mitgliedschaftsgebietes ansässig.....	12
5.1.5. Sonstiges	14
5.1.6. Abtretung von Beitragserstattungsansprüchen.....	15
5.2. Bebunkerung von Seeschiffen	17
5.3. Weiterverarbeitung und Vermischung von beitragspflichtigen Erdölerzeugnissen	18
5.4. Meldung von Abzugsmengen.....	19
5.5. Aufbewahrungsfristen für die zu den Abzugsmengen gehörenden Unterlagen	19
6. Die Beitragsmeldung	19
6.1. Abgabefrist.....	20
6.2. Voraussetzungen für eine quartalsweise oder jährliche Beitragsmeldung	20
6.3. Rechtsfolgen einer verspäteten Abgabe der Beitragsmeldung	20
6.4. Angaben in der Beitragsmeldung	21
6.5. Berichtigung von unrichtigen Meldungen	22
6.6. Verpflichtung zur Abgabe einer Jahresbeitragserklärung	22

6.7. Beizufügende Anlagen mit der Beitragsmeldung.....	23
6.8. Kontrolle der Beitragsmeldungen	24
7. Beitragszahlungen.....	24
7.1. Zahlungsverzug	25
7.2. Sicherheitsleistung.....	25

1. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im EBV ist in § 13 ErdölBevG geregelt.

Die Mitgliedschaft wird zwingend begründet durch

1. die gewerbsmäßige oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen durchgeführte Einfuhr beitragspflichtiger Erdölerzeugnisse gemäß § 13 ErdölBevG

bzw. durch

2. die Herstellung beitragspflichtiger Erdölerzeugnisse gemäß § 13 Absatz 1, 5 und 6 ErdölBevG.

Weitere Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist, dass das einführende Unternehmen seinen Sitz in der Europäischen Union, der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder im Königreich Norwegen hat. Aus Vereinfachungsgründen wird dieses Gebiet nachfolgend als „Mitgliedschaftsgebiet“ bezeichnet.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Einfuhr oder Herstellung und endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Mitglied die in § 13 Absatz 1 ErdölBevG genannten Erdölerzeugnisse nicht mehr hergestellt oder eingeführt hat. Eine Beendigung der Mitgliedschaft durch Kündigung oder Austritt ist nicht möglich.

Mit der Mitgliedschaft sind verschiedene Rechte und Pflichten verbunden.

Rechte:

- Anwartschaftsrecht auf einen Zuteilungsanspruch im Freigabefall (§ 12 ErdölBevG),
- Stimmrecht in der Mitgliederversammlung (§ 17 ErdölBevG),
- Mitwirkungsrechte im Rahmen der Mitgliederversammlung (§ 15 Absatz 1, § 16 Absatz 4, § 18 Absatz 2, § 23 Absatz 1, § 25, § 27 ErdölBevG),
- Recht auf Unterrichtung durch den Vorstand (§ 16 Absatz 4 ErdölBevG),
- Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung (§ 16 Absatz 4 Satz 2 ErdölBevG).

Pflichten:

- Beitragsmeldeverpflichtung (§ 33 ErdölBevG),
- Beitragszahlungsverpflichtung (§§ 23, 24 ErdölBevG),
- Auskunftsverpflichtung (§ 38 ErdölBevG),
- Duldungspflicht hinsichtlich betrieblicher Prüfungen (§ 38 Absatz 4 ErdölBevG).

2. Beitragspflicht

2.1. Beitragspflichtige Erdölerzeugnisse

Aus § 13 Absatz 1 ErdölBevG ergibt sich, welche Erdölerzeugnisse aufgrund von Einfuhr oder Herstellung beitragspflichtig sind:

1. Ottokraftstoff,
2. Diesekraftstoff,
3. Heizöl Extra Leicht,
4. Flugturbinenkraftstoff auf Petroleumbasis (JET A-1).

Ob ein Erdölerzeugnis diesen beitragspflichtigen Erdölerzeugnissen zuzurechnen ist, kommt es ausschließlich auf die Beschaffenheit des Erdölerzeugnisses an. Das bedeutet, dass ein Erdölerzeugnis immer dann als beitragspflichtig anzusehen ist, wenn es von seinen Beschaffenheitsmerkmalen nicht oder nur unwesentlich von den in § 13 Absatz 1 ErdölBevG genannten Erdölerzeugnissen abweicht. Zweifelsfälle sind dem EBV zur Beurteilung vorzulegen.

Unbeachtlich ist deshalb,

- zu welchem Verwendungszweck (z. B. chemische Umwandlung, Weiterverarbeitung bzw. Wiedereinsatz) eines der genannten Erdölerzeugnisse hergestellt oder eingeführt wird,
- welche Produktbezeichnung gewählt worden ist,
- wie ein Erdölerzeugnis zolltariflich eingruppiert worden ist (dies ist jedoch regelmäßig ein Indiz dafür, ob ein Erdölerzeugnis als beitragspflichtig anzusehen ist).

Ausnahme: Der Verwendungszweck eines Erdölerzeugnisses ist für die Entstehung der Beitragspflicht lediglich dann von Bedeutung, wenn ein nicht beitragspflichtiges Erdölerzeugnis zur Verwendung als eines der in § 13 Absatz 1 ErdölBevG genannten Erdölerzeugnisse bestimmt wird, z. B. bei Verkauf von Naphtha als Ottokraftstoff (siehe unter Stichwort *Herstellung*).

2.1.1. Beitragspflicht von Gasöl

Besonderheiten ergeben sich bei der Einfuhr oder Herstellung von Gasöl. Grundsätzlich ist nicht nur jede Herstellung bzw. Einfuhr von Heizöl EL und Diesekraftstoff, sondern auch von "Gasöl" als beitragspflichtiger Tatbestand anzusehen. Dies bedeutet, dass unter Zugrundelegung des Gemeinsamen Zolltarifs der Europäischen Union (Taric) jedes unter den Codenummern 27 10 19 31 bis 48 sowie 27 10 20 11 bis 19 genannte Gasöl auch bei Einfuhr zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren unter zollamtlicher Überwachung oder zur chemischen Umwandlung (Code-Nr. des Zolltarifs: 27 10 19 31 und 27 10 19 35) grundsätzlich beitragspflichtig ist.

In den beiden letztgenannten Fällen ist allerdings die beitragsmäßige Behandlung der eingeführten Mengen entsprechend den in § 23 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 ErdölBevG genannten

Abzugsmengen möglich, sofern diese Voraussetzungen für eine Beitragsentlastung wegen Weiterverarbeitung bzw. Wiedereinsatzes vorliegen (siehe hierzu unter Stichwort *Weiterverarbeitung*).

Von den unter den Code-Nr. 27 10 19 31 bis 48 sowie 27 10 20 11 bis 19 genannten Gasölen sind als Ausnahme diejenigen Gasöle nicht beitragspflichtig, die von ihren Beschaffenheitsmerkmalen her von spezifikationsgerechtem Heizöl EL oder Dieselmotortreibstoff wesentlich abweichen und auch nicht zu energetischen Zwecken verwendet oder veräußert werden, z. B. Fabrikationsöle, Weißöle, Metallbearbeitungsöle.

Werden demgemäß Mitteldestillate unter der Code-Nr. 27 10 19 31 bis 27 10 19 48 sowie 27 10 20 11 bis 19 beitragsfrei eingeführt oder als Spezialöle hergestellt, so hat der Einführer bzw. Hersteller auf Anfrage des EBV nachzuweisen, inwieweit das Erdölerzeugnis von der Spezifikation für Heizöl EL bzw. Dieselmotortreibstoff abweicht. Einfuhr und Herstellung von derartigem Gasöl wird, sofern es dem EBV als beitragspflichtig nicht gemeldet worden ist, in besonderem Maße daraufhin überprüft werden, ob eventuell zu einem späteren Zeitpunkt eine beitragspflichtige Verwendung im Sinne des § 13 Absatz 1 ErdölBevG erfolgt.

2.1.2. Transportvermischung beitragspflichtiger Erdölerzeugnisse

Der für die Entstehung der Beitragspflicht entscheidende Vorgang bleibt auch im Fall nachfolgender Vermischung beim Transport (z. B. durch Spiken, Sandwichen) die Einfuhr bzw. die Herstellung. Die hergestellten oder eingeführten Mengen beitragspflichtiger Erdölerzeugnisse sind daher ungeachtet der Tatsache, dass nach Transportvermischung regelmäßig eine Weiterverarbeitung erfolgt, dem EBV als beitragspflichtige Menge zu melden. Erfolgt die "Transportvermischung" vor Einfuhr, entsteht die Beitragspflicht für die anteilige Menge beitragspflichtiger Erdölerzeugnisse. Wegen der Feststellungsschwierigkeiten und der ohnehin erfolgenden Erfassung dieser Mengen im Falle der regelmäßig erforderlichen Weiterverarbeitung, muss in diesem Fall jedoch eine Meldung nur erfolgen, sofern die Zollanmeldung oder das e-VD die Einfuhr eines beitragspflichtigen Erdölerzeugnisses ausweisen. Liegen die Voraussetzungen des § 23 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 ErdölBevG bei Weiterverarbeitung bzw. Wiedereinsatz vor, kommt auch hier bei Weiterverarbeitung der beim Transport vermischten Mengen ein Abzug in der Meldung in Betracht (siehe hierzu Punkt 5.3).

2.2. Wer ist Beitragspflichtiger?

Die Frage, wer Beitragspflichtiger ist, ergibt sich aus § 23 Absatz 2 ErdölBevG in Verbindung mit § 13 Absatz 1 ErdölBevG. Der Hinweis in § 23 Absatz 1 ErdölBevG, dass Beiträge von Mitgliedern erhoben werden, macht deutlich, dass Tatbestände, durch die die Mitgliedschaft begründet wird, in entsprechender Weise auch eine Beitragspflicht auslösen. Es kann daher auf die zuvor gemachten Ausführungen zur Begründung der Mitgliedschaft verwiesen werden.

2.3. Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht bei der Einfuhr eines beitragspflichtigen Erdölerzeugnisses nach Deutschland.

Ausnahme: Befinden sich die Erdölerzeugnisse bei oder nach der Einfuhr nach Deutschland in der vorübergehenden Verwahrung, im Versandverfahren, einem Zolllager, in einer Freizone oder in der aktiven Veredelung, gelten sie erst mit dem Entstehen einer Einfuhrabgabenschuld

als eingeführt, es sei denn, die Erdölerzeugnisse werden in der Freizone verbraucht, verwendet oder anderweitig verarbeitet. Eine Einfuhr zu anderen als den vorgenannten Zollverfahren, führt zur Beitragspflicht.

Bei der Herstellung beitragspflichtiger Erdölerzeugnisse wird die Beitragspflicht begründet

- durch Verpumpen eines Fertigerzeugnisses in den Produktentank oder bei vorheriger Entnahme zum Zwecke der Auslieferung;
- durch Abschluss des Misch- bzw. Bearbeitungsvorganges;
- durch Bestimmung eines an sich nicht beitragspflichtigen Erdölerzeugnisses zur Verwendung als eines der in § 13 Absatz 1 ErdölBevG genannten Erdölerzeugnisse.

2.4. Beitragssatz

Der aktuelle Beitragssatz sowie die früheren Beitragssätze sind auf der Homepage des EBV unter www.ebv-oil.org in der Rubrik *Beiträge* veröffentlicht.

3. Einfuhr von beitragspflichtigen Erdölerzeugnissen

Der Begriff der Einfuhr im Sinne des § 13 Absatz 1 ErdölBevG umfasst zum einen die Einfuhr im Sinne des im Außenwirtschaftsgesetz (AWG) definierten Einfuhr (§ 2 Absatz 11 AWG), also den Warenverkehr von einem Drittstaat in einen EU-Mitgliedstaat, sowie auch die im AWG definierte Verbringung (§ 2 Absatz 21 AWG), also den Warenverkehr von einem EU-Mitgliedstaat in einen anderen EU-Mitgliedstaat.

Der Einfuhrbegriff des ErdölBevG umfasst somit mehr als nur die Einfuhr des AWG.

Wenn im Folgenden der Begriff „Einfuhr“ verwendet wird, so ist damit immer die (umfassende) Einfuhr im Sinne des ErdölBevG gemeint.

(Der Begriff „sonstiges Verbringen“ in § 13 ErdölBevG und in § 23 ErdölBevG bezieht sich ausschließlich auf den Grenzübergang der Waren als Realakt und nicht auf die „Verbringung“ im Sinne des § 2 Absatz 21 AWG. Es herrscht somit keine Begriffsidentität und wird hier nur der Vollständigkeit halber aufgeführt. Auch dieses tatsächliche Verbringen steht nach dem ErdölBevG der Einfuhr im Sinne des ErdölBevG gleich.)

Wer Einführer im Sinne des § 13 Absatz 1 ErdölBevG i. V. m. § 2 Absatz 10 AWG ist, wird in den nachfolgenden Fallkonstellationen beschrieben.

3.1. Die Vertragsparteien sind ausschließlich im Mitgliedschaftsgebiet ansässig

In sämtlichen Fällen, in denen ein Einfuhrvertrag zwischen ausschließlich im Mitgliedschaftsgebiet des § 13 Absatz 1 ErdölBevG (Deutschland, Europäische Union, Schweiz, Norwegen) ansässigen Unternehmen über eine Lieferung von Erdölerzeugnissen nach Deutschland geschlossen worden ist, ist „Einführer“ und damit Mitglied des Erdölbevorratungsverbandes derjenige, der in dem § 13 Absatz 1 ErdölBevG genannten Gebiet ansässig ist und nach dem Einfuhrvertrag über die Ware verfügen kann.

Der Einfuhrvertrag im Sinne des Erdölbevorratungsgesetzes ist dadurch gekennzeichnet, dass er die Lieferung vom Ausland nach Deutschland vorsieht und durch ihn eine grenzüberschreitende Warenbewegung ausgelöst wird. In der Regel handelt es sich dabei um einen Kaufvertrag.

Der Einfuhrvertrag muss nicht zwingend schriftlich abgeschlossen sein.

In diesen Fällen ist Einführer, wer Waren nach Deutschland liefert oder liefern lässt und im Zeitpunkt der Einfuhr als Geschäftsherr über die Lieferung der Ware bestimmt. Über die Lieferung bestimmt derjenige, der über das „Wie“ und vor allem das „Ob“ der Einfuhr verantwortlich entscheidet und hierfür die wesentlichen Dispositionen trifft. Dies richtet sich vorrangig nach dem Einfuhrvertrag; im Übrigen richtet es sich auch nach den tatsächlichen Umständen der Lieferung.

Es ist jeweils eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen, um den „Bestimmer“ zu ermitteln. Es kann nicht für jeden Einzelfall vorab definiert werden, wer im konkreten Fall Einführer im Sinne des § 13 Absatz 1 ErdölBevG ist. Im Regelfall kann aber von Folgendem ausgegangen werden (für die Beurteilung ist auf den Zeitpunkt der Einfuhr, das ist in der Regel der physische Grenzübertritt der Ware, abzustellen):

Bei Versendung der Ware

Versendet der außerhalb Deutschlands ansässige Verkäufer (selbst oder durch einen beauftragten Dienstleister) die Ware, kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass der Versender auch über die Lieferung bestimmt und dementsprechend Mitglied des Erdölbevorratungsverbandes ist.

Etwas anderes gilt ausnahmsweise dann, wenn im Einzelfall gewichtige Anhaltspunkte vorliegen, dass nicht der Versender, sondern der Empfänger der Ware im Versendungsfall über die konkrete Lieferung bestimmt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn mehrere der folgenden Punkte zutreffen (die ersten vier Punkte betreffen das „Ob“ der Lieferung, der fünfte Punkt das „Wie“ der Lieferung):

- die Vertragsparteien regeln ausdrücklich (schriftlich oder mündlich), dass der Empfänger (zum Zeitpunkt der Einfuhr) über die Lieferung der Ware bestimmt;
- dem Empfänger wird bereits vor Lieferung/Einfuhr die wirtschaftliche Verfügungsmacht (Eigentum oder eine gleichwertige Verfügungsgewalt, z. B. wegen eines verlängerten Eigentumsvorbehaltes) über die konkrete Ware übertragen;
- der Empfänger kann den anderen Beteiligten (z. B. dem Verkäufer) und etwaigen Hilfspersonen (z. B. Frachtführer, Spediteur) nicht nur unerhebliche Weisungen erteilen;
- der Empfänger kann kurzfristig (ggf. sogar während des Liefervorgangs) über relevante Parameter wie Bestimmungsziel, Transportroute, Transportablauf, Grenzübergangsort usw. disponieren;
- der Empfänger entscheidet, ob er selbst den Transport durchführt oder diesen durch einen Dritten durchführen lässt.

Bei Abholung der Ware

Holt der Empfänger die Ware im Ausland ab oder lässt er sie durch einen Spediteur abholen, bestimmt im Regelfall der abholende Vertragspartner über die Lieferung und ist dementsprechend Mitglied des Erdölbevorratungsverbandes.

Etwas anderes gilt ausnahmsweise dann, wenn im Einzelfall gewichtige Anhaltspunkte vorliegen, dass nicht der Empfänger, sondern im Abholfall der Verkäufer über die konkrete Lieferung der Ware bestimmt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn mehrere der folgenden Punkte zutreffen (die ersten vier Punkte betreffen das „Ob“ der Lieferung, der fünfte Punkt das „Wie“ der Lieferung):

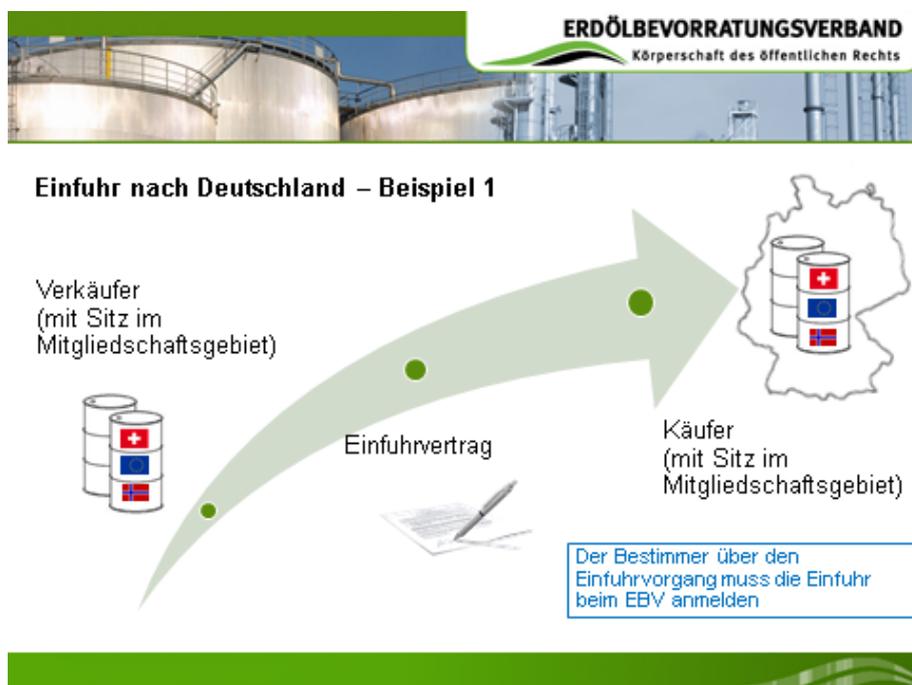
- die Vertragsparteien regeln ausdrücklich (schriftlich oder mündlich), dass der Verkäufer (im Zeitpunkt der Einfuhr) über die Lieferung der Ware bestimmt;
- der Verkäufer behält die wirtschaftliche Verfügungsmacht (Eigentum oder eine gleichwertige Verfügungsgewalt) über die konkrete Ware bis nach der Einfuhr (dies umfasst nicht die Konstellation des verlängerten Eigentumsvorbehaltes, in der der Empfänger bereits über die Ware verfügen darf);
- der Verkäufer kann den anderen Beteiligten (z. B. dem Empfänger) und etwaigen Hilfspersonen (z. B. Frachtführer, Spediteur) nicht nur unerhebliche Weisungen erteilen;
- der Verkäufer kann kurzfristig (ggf. sogar während des Liefervorgangs) über relevante Parameter wie Bestimmungsziel, Transportroute, Transportablauf, Grenzübergangsort usw. disponieren;
- der Verkäufer entscheidet, ob er selbst den Transport durchführt oder diesen durch einen Dritten durchführen lässt.

Zollanmeldung/Incoterms

Weder die zollrechtlichen Bestimmungen noch die Vereinbarung der Lieferbedingungen (Incoterms) sind dabei für die Festlegung, wer über die Lieferung bestimmt, maßgeblich. Allerdings können die Fragen, in wessen Namen die Zollanmeldung abgegeben wird und welche Partei das Vertragsrisiko (z. B. für den Untergang der Ware) trägt, Indizien dafür sein, wer den Einfuhrtatbestand nach dem Erdölbevorratungsgesetz verwirklicht.

Wer lediglich als Spediteur oder Frachtführer oder in einer ähnlichen Stellung bei der Einfuhr der Erdölzeugnisse tätig wird, ist nicht Einführer.

Das folgende Beispiel 1 zeigt eine Einfuhr nach Deutschland. Beide Vertragsparteien sind im Mitgliedschaftsgebiet ansässig. Das Unternehmen, welches im Einfuhrvertrag als Bestimmer der Ware festgelegt wurde, muss die Einfuhr beim EBV anmelden.

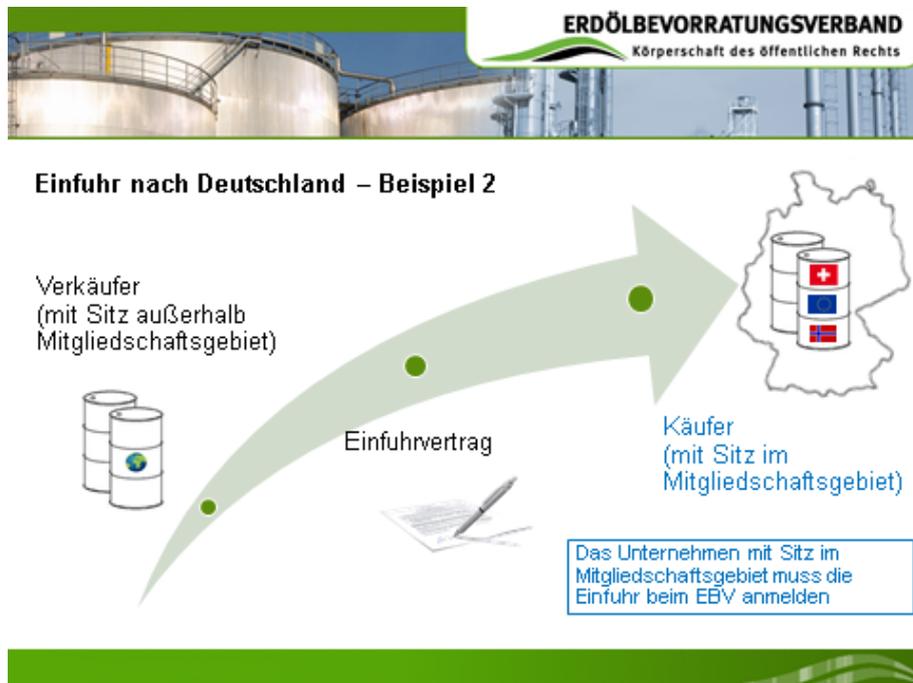


3.2. Es ist mindestens ein außerhalb des Mitgliedschaftsgebietes Ansässiger vertraglich beteiligt

Im Falle eines Kaufgeschäfts zwischen einem außerhalb des Mitgliedschaftsgebietes (z. B. Mexiko oder USA) und einem innerhalb des Mitgliedschaftsgebietes (Deutschland, Europäische Union, Schweiz, Norwegen) ansässigen Vertragspartner nach § 13 Absatz 4 Satz 1

ErdölBevG ist stets der im Mitgliedschaftsgebiet ansässige Vertragspartner Einführer im Sinne des ErdölBevG und damit Mitglied des EBV.

Das folgende Beispiel 2 zeigt eine Einfuhr nach Deutschland. Der Verkäufer hat seinen Sitz außerhalb des Mitgliedschaftsgebietes. Der Käufer ist dagegen im Mitgliedschaftsgebiet ansässig. Der Käufer muss die Einfuhr beim EBV anmelden.



Wenn jedoch ein außerhalb des Mitgliedschaftsgebietes ansässiges Unternehmen die Waren für sich selbst nach Deutschland einführt, wird Mitglied des EBV dasjenige Unternehmen mit Sitz im Mitgliedschaftsgebiet, das die Waren als erster von dem Einführer erwirbt. Mitglied in diesem Fall wird also nicht der Einführer, sondern der erste Erwerber mit Sitz im Mitgliedschaftsgebiet.

Das folgende Beispiel 3 zeigt eine Einfuhr nach Deutschland. Ein Unternehmen mit Sitz außerhalb des Mitgliedschaftsgebietes führt Ware für sich selber nach Deutschland ein. Das erste erwerbende Unternehmen mit Sitz im Mitgliedschaftsgebiet muss die Ware nach dessen Erwerb beim EBV anmelden.



Einfuhr nach Deutschland – Beispiel 3

Unternehmen (außerhalb des Mitgliedschaftsgebietes) führt Ware für sich selbst nach Deutschland ein



Erstes erwerbendes Unternehmen mit Sitz im Mitgliedschaftsgebiet muss die Ware beim EBV anmelden



Gleiches Unternehmen (außerhalb des Mitgliedschaftsgebietes) bestimmt über die Einfuhr der Ware nach Deutschland und bleibt Eigentümer

Etwas anderes gilt nur dann, wenn dieser erste Erwerber seinerseits ebenfalls nicht im Mitgliedschaftsgebiet ansässig ist. In diesem Fall wird Mitglied dasjenige Tanklagerunternehmen mit Sitz im Mitgliedschaftsgebiet, das die Ware vor dem Verkauf zuletzt in sein Lager aufgenommen hatte.

Das folgende Beispiel 4 zeigt eine Einfuhr nach Deutschland. Ein Unternehmen mit Sitz außerhalb des Mitgliedschaftsgebietes führt Ware für sich selbst ein. Das Unternehmen verkauft die Ware an ein Unternehmen weiter, das seinen Sitz ebenfalls außerhalb des Mitgliedschaftsgebietes hat. Das Tanklager, das die Ware zuletzt aufgenommen hatte, muss die Einfuhr beim EBV anmelden.



Einfuhr nach Deutschland – Beispiel 4

Unternehmen außerhalb des Mitgliedschaftsgebietes führt Ware für sich selbst nach Deutschland ein



Das Tanklager, das die Ware zuletzt aufgenommen hatte, muss die Ware beim EBV anmelden



Das Unternehmen (außerhalb des Mitgliedschaftsgebietes) verkauft die Ware in Deutschland an ein Unternehmen das ebenfalls außerhalb des Mitgliedschaftsgebietes ansässig ist

Einführen beitragspflichtiger Erdölerzeugnisse führen nicht zu einer Mitgliedschaft, wenn sie weder gewerbsmäßig noch im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen erfolgen.

Durch Einführen wird also regelmäßig dann eine Mitgliedschaft nicht begründet, wenn die Einführen ausschließlich zum Eigenbedarf einer Privatperson oder einer nicht auf Gewinnerzielung gerichteten juristischen Person (z. B. Körperschaft des öffentlichen Rechts) erfolgen. Schließlich wird die Mitgliedschaft auch nicht durch die Einfuhr in Treibstofftanks von Kraftfahrzeugen, Schienenfahrzeugen, Schiffen oder Flugzeugen begründet.

Eine Mitgliedschaft entsteht ebenfalls nicht, wenn die eingeführten Mengen in einem Kalenderjahr unter 25 Tonnen liegen.

4. Herstellung von beitragspflichtigen Erdölerzeugnissen

Die Herstellung beitragspflichtiger Erdölerzeugnisse gemäß § 13 Absatz 1 ErdölBevG führt ebenfalls zur Mitgliedschaft im EBV, wenn ein Unternehmen mit Sitz im Mitgliedschaftsgebiet die Herstellung in Deutschland durchführt.

Unter Herstellen im Sinne des ErdölBevG ist dabei zu verstehen

- die raffineriemäßige Verarbeitung von Rohöl und Halbfertigerzeugnissen;
- jedes Verarbeiten, Bearbeiten oder Mischen von Erdölerzeugnissen, sonstigen Komponenten oder Additiven, wenn bei diesen Vorgängen ein beitragspflichtiges Erzeugnis entsteht oder die Gesamtmenge eines solchen Erzeugnisses vergrößert wird. Auch die Zumischung von Stoffen zur Färbung, Kennzeichnung oder ähnlichen "nichtenergetischen" Zwecken gilt als Herstellung, wenn ihr Gesamtanteil 1 % oder mehr beträgt.

Die Herstellung von beitragspflichtigen Erdölerzeugnissen aus Altöl im Wege der Bearbeitung oder Aufarbeitung begründet seit dem Inkrafttreten des Abfallgesetzes am 01.11.1986 keine Mitgliedschaft mehr.

Im Falle der Herstellung wird derjenige Mitglied, der die in § 13 Absatz 1 ErdölBevG genannten Erdölerzeugnisse für eigene Rechnung herstellt. Erfolgt die Herstellung im Rahmen eines Lohnverarbeitungsvertrages, so ist grundsätzlich der Auftraggeber der Hersteller im Sinne des ErdölBevG.

Ausnahme: Ist der Auftraggeber, der die Erdölerzeugnisse in Deutschland für eigene Rechnung herstellen lässt, nicht im Mitgliedschaftsgebiet ansässig, wird in diesem Fall der in Deutschland ansässige Hersteller (= Auftragnehmer) zum Mitglied (§ 13 Absatz 5 ErdölBevG).

Eine Mitgliedschaft entsteht nicht, wenn die hergestellten Mengen in einem Kalenderjahr 25 Tonnen nicht erreichen.

Der Herstellung gleichgestellt ist die Umwidmung von Erdölerzeugnissen (§ 13 Absatz 6 ErdölBevG): Ein nach § 13 Absatz 1 ErdölBevG nicht beitragspflichtiges Erdölerzeugnis wird zur Verwendung als ein beitragspflichtiges Erdölerzeugnis bestimmt. Mitglied wird derjenige, der

die Umwidmung zu einem beitragspflichtigen Erdölerzeugnis vornimmt. Kennt der Lieferant den Verwendungszweck, so ist dieser bereits zur Meldung und Entrichtung des Beitrags verpflichtet (Beispiel: Verwendung von Naphtha als Motorenbenzin).

Bei Produktmischungen (Produktveränderungen) im Bunkerkraftstoffbereich ist zu berücksichtigen:

Wird Dieselmotorenkraftstoff dem Heizöl Schwer zugemischt (ist also der Dieselmotorenkraftstoffanteil kleiner), dann kann der auf den Dieselmotorenkraftstoffanteil entrichtete Beitrag auf Antrag und bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen erstattet werden, wenn mit dem Gemisch ein Seeschiff im Sinne des § 23 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 ErdölBevG bebunkert wird.

Wird hingegen Heizöl Schwer dem Dieselmotorenkraftstoff zugemischt (ist also der Heizöl Schwer-Anteil kleiner), dann wird das Bunkerunternehmen zum Mitglied des EBV. Der Heizöl Schwer-Anteil ist anzumelden und zu verbeitragen.

Die auf das Heizöl Schwer und auf den Dieselmotorenkraftstoff entrichteten Beiträge können dann auf Antrag und bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen erstattet werden, wenn mit dem Gemisch ein Seeschiff im Sinne des § 23 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 ErdölBevG bebunkert wird.

Eine Umwidmung wird nicht als Herstellung gewertet, wenn

- es sich um ein gasförmiges (Raffineriegas) oder festes Produkt (Petrolkoks) handelt oder
- das Produkt für andere als energetische Zwecke bestimmt wird oder
- es kein Mineralöl im Sinne des Energiesteuergesetzes ist.

5. Abzugstatbestände

Mit Abzugstatbeständen sind die Fälle gemeint, in denen bestimmte Lieferungen ohne Beitragsbelastung erfolgen dürfen. Soweit die entsprechenden Liefermengen beitragspflichtiger Erdölerzeugnisse aufgrund vorheriger Einfuhr oder Herstellung mit Beitrag belastet sind, was regelmäßig der Fall ist, erfolgt ihre Entlastung, indem sie in der Beitragsmeldung von der Menge der jeweiligen beitragspflichtigen Erdölerzeugnisse abgezogen werden. Sollte in dem einzelnen Monat der Meldung keine Einfuhrmenge bzw. Herstellungsmenge gegeben sein, ist hier jeweils eine Null einzutragen.

Das ErdölBevG enthält in § 23 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 - 3 folgende Abzugstatbestände:

5.1. Ausfuhr von beitragspflichtigen Erdölerzeugnissen

Der Begriff der Ausfuhr im Sinne des § 23 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 ErdölBevG umfasst zum einen die Ausfuhr im Sinne des im Außenwirtschaftsgesetz (AWG) definierten Ausfuhr (§ 2 Absatz 3 AWG), also den Warenverkehr von einem EU-Mitgliedstaat in einen Drittstaat, sowie auch die im AWG definierte Verbringung (§ 2 Absatz 21 AWG), also den Warenverkehr von einem EU-Mitgliedstaat in einen anderen EU-Mitgliedstaat.

Der Ausfuhrbegriff des ErdölBevG umfasst somit mehr als nur die Ausfuhr des AWG.

Wenn im Folgenden der Begriff „Ausfuhr“ verwendet wird, so ist damit immer die (umfassende) Ausfuhr im Sinne des ErdölBevG gemeint.

Nach dem ErdölBevG kann den Abzugstatbestand der Ausfuhr von beitragspflichtigen Erdölerzeugnissen nur derjenige geltend machen, der die Ausfuhr aus Deutschland selbst verwirklicht hat (§ 23 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Absatz 2 Satz 2).

Den Ausfuhrtatbestand verwirklicht – und dementsprechend zum Beitragsabzug berechtigt ist –, wer nach dem Ausfuhrvertrag über die Ware verfügen kann.

Der Ausfuhrvertrag im Sinne des Erdölbevorratungsgesetzes ist dadurch gekennzeichnet, dass er die Lieferung vom Inland ins Ausland vorsieht und durch ihn eine grenzüberschreitende Warenbewegung ausgelöst wird. In der Regel handelt es sich dabei um einen Kaufvertrag. Der Ausfuhrvertrag muss nicht zwingend schriftlich abgeschlossen sein.

5.1.2. Ausfuhrer im Sinne des § 23 Absatz 1 ErdölBevG i. V. m. § 2 Absatz 2 AWG

Ausfuhrer im Sinne des § 23 ErdölBevG ist, wer zum Zeitpunkt der Ausfuhr über die Lieferung von Waren aus Deutschland in ein anderes Land (einschließlich EU, Schweiz, Norwegen) bestimmt. In diesen Fällen ist Ausfuhrer, wer Waren von Deutschland aus ins Ausland liefert oder liefern lässt und im Zeitpunkt der Ausfuhr als Geschäftsherr über die Lieferung der Ware bestimmt. Über die Lieferung bestimmt wiederum derjenige, der über das „Wie“ und vor allem das „Ob“ der Ausfuhr verantwortlich entscheidet und hierfür die wesentlichen Dispositionen trifft. Dies richtet sich vorrangig nach dem Ausfuhrvertrag; im Übrigen richtet es sich auch nach den tatsächlichen Umständen der Lieferung.

Es ist jeweils eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen, um den „Bestimmer“ zu ermitteln. Es kann nicht für jeden Einzelfall vorab definiert werden, wer im konkreten Fall Ausfuhrer im Sinne des § 23 ErdölBevG ist. Die Person des Ausfuhrers ist nach folgenden Grundsätzen zu ermitteln (für die Beurteilung ist auf den Zeitpunkt der Ausfuhr, das ist in der Regel der physische Grenzübergang der Ware, abzustellen):

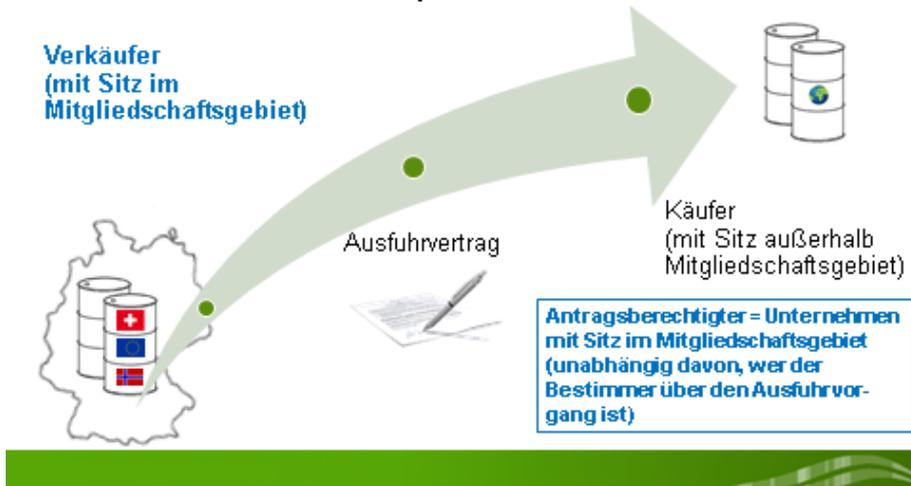
5.1.3. Mindestens ein außerhalb des Mitgliedschaftsgebietes Ansässiger ist vertraglich beteiligt

Wurde der Ausfuhrvertrag zwischen einem Unternehmen, das im Mitgliedschaftsgebiet (Deutschland, Europäische Union, Schweiz, Norwegen) ansässig ist, und einem Unternehmen, das nicht im Mitgliedschaftsgebiet ansässig ist (z. B. USA, China), geschlossen, ist in diesen Fällen immer das im Mitgliedschaftsgebiet ansässige Unternehmen Abzugs- bzw. Erstattungsberechtigter.

In diesen Fällen gilt die Zweifelsregelung des § 23 Absatz 2 Satz 4 und 5 ErdölBevG. Das heißt, dass auch im Verhältnis zwischen einem im Mitgliedschaftsgebiet ansässigen Nichtmitglied und einem nicht im Mitgliedschaftsgebiet ansässigen Unternehmen, das im Mitgliedschaftsgebiet ansässige Nichtmitglied über die Zweifelsregelung stets als Ausfuhrer anzusehen ist.

Das folgende Beispiel 5 zeigt eine Ausfuhr aus Deutschland. Der Verkäufer hat seinen Sitz innerhalb des Mitgliedschaftsgebietes. Der Käufer ist dagegen außerhalb des Mitgliedschaftsgebietes ansässig. Der Verkäufer im Mitgliedschaftsgebiet ist antragsberechtigt für den Beitragsabzug. Dies ist unabhängig davon, wer der Bestimmer der Ausfuhrvorganges ist.

Ausfuhr aus Deutschland – Beispiel 5



5.1.4. Die Vertragsparteien sind ausschließlich im oder außerhalb des Mitgliedschaftsgebietes ansässig

Sind an einem Ausfuhrvertrag nur Unternehmen beteiligt, die im Mitgliedschaftsgebiet (Deutschland, Europäische Union, Schweiz, Norwegen) ansässig sind, ist Ausführer und damit Abzugs- bzw. Erstattungsberechtigter immer derjenige, der über die Lieferung der Waren aus Deutschland in das Ausland bestimmt (siehe dazu unten).

Dabei kommt es nicht darauf an, ob die beteiligten Unternehmen Mitglieder oder Nichtmitglieder des Erdölbevorratungsverbandes sind.

Der gleiche Maßstab gilt, wenn der Ausfuhrvertrag ausschließlich zwischen nicht im Mitgliedschaftsgebiet ansässigen Unternehmen (das heißt z. B. zwischen einem mexikanischen und einem US-amerikanischen Unternehmen) geschlossen wurde. Auch dann kommt es darauf an, welche Vertragspartei über die Lieferung bestimmt.

Bei Versendung der Ware

Versendet der außerhalb Deutschlands ansässige Verkäufer (selbst oder durch einen beauftragten Dienstleister) die Ware, kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass der Versender auch über die Lieferung bestimmt und dementsprechend Mitglied des Erdölbevorratungsverbandes ist.

Etwas anderes gilt ausnahmsweise dann, wenn im Einzelfall gewichtige Anhaltspunkte vorliegen, dass nicht der Versender, sondern der Empfänger der Ware im Versendungsfall über die konkrete Lieferung bestimmt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn mehrere der folgenden Punkte zutreffen (die ersten vier Punkte betreffen das „Ob“ der Lieferung, der fünfte Punkt das „Wie“ der Lieferung):

- die Vertragsparteien regeln ausdrücklich (schriftlich oder mündlich), dass der Empfänger (zum Zeitpunkt der Einfuhr) über die Lieferung der Ware bestimmt;
- dem Empfänger wird bereits vor Lieferung/Einfuhr die wirtschaftliche Verfügungsmacht (Eigentum oder eine gleichwertige Verfügungsgewalt, z. B. wegen eines verlängerten Eigentumsvorbehaltes) über die konkrete Ware übertragen;

- der Empfänger kann den anderen Beteiligten (z. B. dem Verkäufer) und etwaigen Hilfspersonen (z. B. Frachtführer, Spediteur) nicht nur unerhebliche Weisungen erteilen;
- der Empfänger kann kurzfristig (ggf. sogar während des Liefervorgangs) über relevante Parameter wie Bestimmungsziel, Transportroute, Transportablauf, Grenzübergangsort usw. disponieren;
- der Empfänger entscheidet, ob er selbst den Transport durchführt oder diesen durch einen Dritten durchführen lässt.

Bei Abholung der Ware

Holt der Empfänger die Ware im Inland ab oder lässt er sie durch einen Spediteur abholen, bestimmt im Regelfall der abholende Vertragspartner über die Lieferung und ist dementsprechend der Ausführer.

Etwas anderes gilt ausnahmsweise dann, wenn im Einzelfall gewichtige Anhaltspunkte vorliegen, dass nicht der Empfänger, sondern im Abholfall der Verkäufer über die konkrete Lieferung der Ware bestimmt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn mehrere der folgenden Punkte zutreffen (die ersten vier Punkte betreffen das „Ob“ der Lieferung, der fünfte Punkt das „Wie“ der Lieferung):

- die Vertragsparteien regeln ausdrücklich (schriftlich oder mündlich), dass der Verkäufer (im Zeitpunkt der Einfuhr) über die Lieferung der Ware bestimmt;
- der Verkäufer behält die wirtschaftliche Verfügungsmacht (Eigentum oder eine gleichwertige Verfügungsgewalt) über die konkrete Ware bis nach der Einfuhr (dies umfasst nicht die Konstellation des verlängerten Eigentumsvorbehaltes, in der der Empfänger bereits über die Ware verfügen darf);
- der Verkäufer kann den anderen Beteiligten (z. B. dem Empfänger) und etwaigen Hilfspersonen (z. B. Frachtführer, Spediteur) nicht nur unerhebliche Weisungen erteilen;
- der Verkäufer kann kurzfristig (ggf. sogar während des Liefervorgangs) über relevante Parameter wie Bestimmungsziel, Transportroute, Transportablauf, Grenzübergangsort usw. disponieren;
- der Verkäufer entscheidet, ob er selbst den Transport durchführt oder diesen durch einen Dritten durchführen lässt.

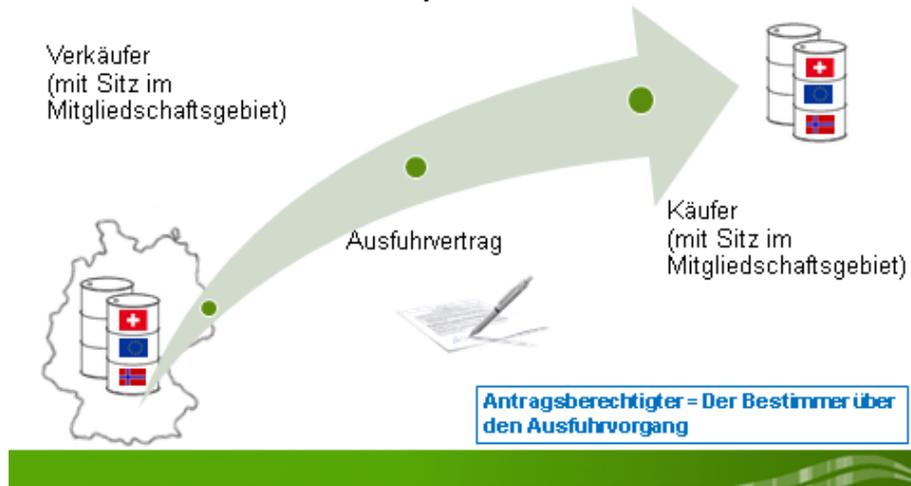
Zollanmeldung/Incoterms

Weder die zollrechtlichen Bestimmungen noch die Vereinbarung der Lieferbedingungen (Incoterms) sind dabei für die Festlegung, wer über die Lieferung bestimmt, maßgeblich. Allerdings können die Fragen, in wessen Namen die Zollanmeldung abgegeben wird und welche Partei das Vertragsrisiko (z. B. für den Untergang der Ware) trägt, Indizien dafür sein, wer den Einfuhrtatbestand nach dem Erdölbevorratungsgesetz verwirklicht.

Das folgende Beispiel 6 zeigt eine Ausfuhr aus Deutschland. Beide Vertragsparteien sind im Mitgliedschaftsgebiet ansässig. Das Unternehmen, welches nach dem Ausfuhrvertrag der Bestimmer über den Ausfuhrvorgang ist, ist antragsberechtigt für den Beitragsabzug beim EBV.



Ausfuhr aus Deutschland – Beispiel 6



5.1.5. Sonstiges

Wer lediglich als Spediteur oder Frachtführer oder in einer ähnlichen Stellung bei der Ausfuhr der Erdölerzeugnisse tätig wird, ist nicht Ausfuhrer.

Ausdrücklich ausgenommen von der Beitragserstattung sind Ausfuhrer

- von Mengen, die sich bei oder nach der Einfuhr nach Deutschland in der vorübergehenden Verwahrung, im Versandverfahren, in einer Freizone, einem Zolllager oder in der aktiven Veredelung befunden haben; diese gelten erst mit dem Entstehen einer Einfuhrabgabenschuld als eingeführt, es sei denn, die Erdölerzeugnisse werden in der Freizone verbraucht, verwendet oder anderweitig verarbeitet;
- des Inhalts der Treibstofftanks von Kraftfahrzeugen, Schienenfahrzeugen, Schiffen oder Flugzeugen.

Geltend gemachte Ausfuhrmengen sind dem EBV auf Verlangen durch Vorlage zollamtlich bestätigter Ausfuhrbelege (z. B. e-VD) nachzuweisen. Nur ausnahmsweise, wenn Ausfuhrbelege zollamtlich nicht vorgesehen sind, kann der Nachweis durch andere geeignete Belege (z. B. Frachtbriefe) erbracht werden.

Abzugs- bzw. antragsberechtigt ist ausschließlich der Ausfuhrer im Sinne des Außenwirtschaftsgesetzes, nicht aber Zollbeteiligte o. ä. Dritte.

Bebunkerungsvorgänge außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland werden nicht als Bebungung, sondern als Ausfuhr behandelt. Die Ausfuhr ist wie vorstehend beschrieben nachzuweisen. Sollten dem Bunkerunternehmen von den Zollbehörden Erleichterungen beim Nachweis der Ausfuhr in solchen Fällen erteilt worden sein (z. B. Anschreibungen in der Buchführung), so sind in der Regel diese zollamtliche Erlaubnis sowie die Anschreibung in der Buchführung nachzuweisen.

5.1.6. Abtretung von Beitragserstattungsansprüchen

Auf unserer Homepage stellen wir Formulare für den Fall bereit, dass ein Unternehmen, welches **kein Mitglied des Erdölbevorratungsverbandes ist**, seine Beitragserstattungsansprüche für die Ausfuhr von beitragspflichtigen Erdölerzeugnissen (§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Satz 3 Erdölbevorratungsgesetz) abtreten möchte sowie für die Geltendmachung dieser abgetretenen Ansprüche durch den Abtretungsempfänger.

Hinweis: Mitglieder des Erdölbevorratungsverbandes können untereinander keine Erstattungsansprüche abtreten.

Grundsätze

Beitragserstattungsansprüche (§ 23 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Erdölbevorratungsgesetz – ErdölBevG) können an Dritte abgetreten werden.

Ursprünglicher Anspruchsinhaber des Beitragserstattungsanspruchs ist das Unternehmen, dass den Abzugstatbestand des § 23 Abs. 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 ErdölBevG selbst verwirklicht hat. Dieses kann den Beitragserstattungsanspruch als Abtretender (Zedent) an einen Abtretungsempfänger (Zessionar) abtreten. Der Zessionar kann dann aufgrund erfolgter Abtretung den Beitragserstattungsanspruch beim Erdölbevorratungsverband geltend machen.

Abgetreten werden können alle Beitragserstattungsansprüche (auch aus der Vergangenheit), sofern sie noch bestehen und nicht bereits beim Erdölbevorratungsverband geltend gemacht wurden und auch noch nicht verjährt sind (§ 24 Abs. 5 Satz 2 ErdölBevG).

Voraussetzung für die Geltendmachung der Beitragserstattungsansprüche beim Erdölbevorratungsverband ist, dass der Abzugstatbestand bereits verwirklicht wurde. Im Falle der Ausfuhr bedeutet dies, dass das zugrundeliegende Mineralöl zum Zeitpunkt der Antragstellung beim Erdölbevorratungsverband bereits aus der Bundesrepublik Deutschland ausgeführt sein muss.

Antragstellung und Formulare

Der Erdölbevorratungsverband hat für die Abtretung und die Geltendmachung der Beitragserstattungsansprüche Formulare im Internet unter **www.ebv-oil.org -Beiträge -Abtretung** bereitgestellt:

Form 50	Abtretungsurkunde (<i>Version ab Januar 2023</i>)
Form 51	Erstattungsantrag bei Abtretung: Ausfuhr von beitragspflichtigen Erdölerzeugnissen
Form 52	Anlage Aufstellung bei Abtretung: Ausfuhr von beitragspflichtigen Erdölerzeugnissen
Form 53	Mitteilung der Bankverbindung bei Abtretung

Die Abtretungsurkunde in Form 50 (*Version ab Januar 2023*) ist so gestaltet, dass sie die Abtretung der Beitragserstattungsansprüche für die Mengen eines konkreten Verkäufers (des Zessionars) ermöglicht. Wenn Erstattungsansprüche betreffend die Mengen von verschiedenen Verkäufern abgetreten werden soll, ist bitte je Verkäufer ein Exemplar der Abtretungsurkunde in Form 50 (*Version ab Januar 2023*) zu verwenden.

Falls Sie beim Erdölbevorratungsverband noch keine Registernummer haben, nehmen Sie bitte vor der ersten Antragstellung Kontakt mit dem Erdölbevorratungsverband auf. Sie erhalten dann eine Registernummer und die Zugangsdaten für das Hochladen der *Beitragserstattungsanträge bei Abtretungen*. Dieses gilt auch für Mitgliedsunternehmen des Erdölbevorratungsverbandes, die zwar eine Mitglieds-, aber keine Registernummer haben.

Falls Sie als Nichtmitglied des Erdölbevorratungsverbandes neben den Ihnen abgetretenen Ansprüchen auch noch eigene Ausfuhren haben, wollen Sie bitte zwei Anträge einreichen: Einen (Form 7) für die Mengen, bei denen Sie selbst der Ausfühler waren, und einen (Form 51) für die Beitragserstattungsansprüche, die Ihnen abgetreten wurden.

Sollten Ihnen mehrere Unternehmen Beitragserstattungsansprüche abgetreten haben, können Sie diese in einem *Erstattungsantrag bei Abtretung* (Form 51) zusammenfassen. In diesem Falle ist in der zugehörigen *Anlage Aufstellung bei Abtretung* (Form 52) jeweils im Einzelnen anzugeben, welches Unternehmen der Ausfühler war, dass die Ansprüche an Sie abgetreten hat.

Bitte reichen Sie in jedem Falle die *Mitteilung der Bankverbindung bei Abtretung* (Form 53) **im Original und auf dem Postweg** ein. Je Unternehmen kann beim Erdölbevorratungsverband nur eine Bankverbindung hinterlegt werden.

Abtretung; Vorlage der Abtretungsurkunde

Die Abtretung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft und frühestens ab dem Zeitpunkt, zu dem der Widerruf beim Erdölbevorratungsverband eingeht, vom Abtretenden (Zedent) widerrufen werden. Der Widerruf ist entweder auf dem Postweg an die im Formular der Abtretungsurkunde angegebene Anschrift des Erdölbevorratungsverbandes oder an die Telefax-Nummer +49 (0)40 350012-173 zu übersenden.

Zedent und Zessionar können ihr Innenverhältnis getrennt von der Abtretungsurkunde in einem gesonderten Vertrag regeln, der dem Erdölbevorratungsverband nicht vorgelegt werden muss.

Die Abtretungsurkunde muss dem Erdölbevorratungsverband **im Original (Papierdokument mit allen Unterschriften im Original, nicht gescannt) und auf dem Postweg** an die im Formular genannte Anschrift übersandt werden. Die Abtretungsurkunde wird vom Erdölbevorratungsverband nicht zurückgegeben. Erst dann kann die Abtretung berücksichtigt werden. Die Abtretungsurkunde kann ohne Anschreiben eingereicht werden. Bitte verwenden Sie aber in jedem Fall, insbesondere bei Verwendung eines Anschreibens, die in dem Formular der Abtretungsurkunde angegebene Form der Adressierung.

Nachweis der Ausfuhr; Rückforderung

Die Verwirklichung des Abzugstatbestandes, also z. B. die durchgeführte Ausfuhr, ist dem Erdölbevorratungsverband auf dessen Anforderung hin unter Vorlage von Belegen (in der Regel reichen hier Kopien oder Scans aus) nachzuweisen. Diese Nachweisverpflichtung betrifft auch den Antragsteller, also den Abtretungsempfänger (Zessionar). Der Erdölbevorratungsverband führt regelmäßig zumindest einmal jährlich eine stichprobenhafte Überprüfung durch.

Sollte sich herausstellen, dass der Beitragserstattungsanspruch nicht besteht, beispielsweise weil die Ausfuhr nicht durchgeführt wurde, ist der bereits ausgezahlte Betrag vom Antragsteller (also dem Zessionar) an den Erdölbevorratungsverband zurückzuerstatten.

5.2. Bebunkerung von Seeschiffen

Begünstigt ist die Belieferung von Seeschiffen mit Treibstoff zum Eigenbedarf (Bebunkerung). Seeschiffe im Sinne des § 23 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 ErdölBevG sind die Seeschiffe im Sinne des § 4 Nr. 2 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Nr. 1 und 4 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.02.2005 (BGBl. I Seite 286), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.04.2011 (BGBl. I Seite 554) geändert worden ist. Die vorgenannten Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes nehmen Bezug auf die Positionen 8901 und 8902 00, die Unterposition 8903 92 10, die Position 8904 00 und die Unterposition 8906 90 10 der Kombinierten Nomenklatur des Zolltarifs. Die Seeschiffe müssen dem Erwerb durch die Seeschiffahrt oder der Rettung Schiffbrüchiger zu dienen bestimmt sein. Einbezogen sind auch die Kutter der Küstenfischerei, soweit sie in das Seeschiffregister eingetragen sind.

Seeschiffe im Sinne dieser Vorschriften sind nicht z. B. Zollkreuzer oder sonstige Behördenschiffe. Ebenso sind viele Baggerschiffe sowie Schlepper und Fähren keine Seeschiffe im Sinne des ErdölBevG. Für einen Abzug der Bunkermengen bzw. für eine Beitragserstattung müssen die bebunkerten Schiffe somit **tatsächlich vollständig oder zumindest überwiegend** in der Erwerbsseeschiffahrt seewärts des Küstenmeeres (12 Seemeilen) eingesetzt werden.

Die zur Versorgung von Kriegsschiffen für die Seeschiffahrt abgegebenen Mengen sind ebenfalls abzugsfähig (Unterposition 8906 10 00 des Zolltarifs), wenn sie für Fahrten bestimmt sind, bei denen ein Hafen oder ein Ankerplatz im Ausland und außerhalb des Küstengebiets im Sinne des Zollrechtes angelaufen werden soll. Das Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen ist durch Vorlage eines sogenannten Bestellzettels der zuständigen Beschaffungsdienststelle oder in anderer geeigneter Weise nachzuweisen.

Im Übrigen sind dem EBV die geltend gemachten Bunkermengen auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Bunkerbelege (z. B. Bunkerreceipts, Lieferscheine oder Abgabe- und Bezugsnachweise) nachzuweisen. Die Belege sollten bei Vorliegen der Voraussetzungen einen vom Empfänger bestätigten Vermerk enthalten, dass die jeweilige Lieferung umsatzsteuerfrei an ein Seeschiff erfolgt ist.

Lieferungen an Seeschiffe mit nicht beitragsbelasteter Ware sind nicht abzugsfähig, da eine Abzugsberechtigung die Beitragsbelastung der Ware zwingend voraussetzt. Nicht beitragsbelastet sind z. B. Mengen, die sich bei oder nach der Einfuhr nach Deutschland in der vorübergehenden Verwahrung, im Versandverfahren, in einer Freizone, einem Zolllager oder in der aktiven Veredelung befunden haben, es sei denn, die Erdölzeugnisse wurden in der Freizone verwendet oder anderweitig verarbeitet.

Abzugsberechtigt ist ausschließlich derjenige, der das Seeschiff beliefert oder durch einen Dritten beliefern lässt, die Rechnung für den Endabnehmer oder dessen Agenten erstellt und die Bebunkerung durch das vom Empfänger unterschriebene Bunkerreceipt oder gleichwertige Belege nachweisen kann.

Das bedeutet, dass Umsätze auf vorhergehenden Lieferstufen selbst dann nicht durch Erstattung vom Erdölbevorratungsbeitrag entlastet werden können, wenn es sich um Seeschiffe im

Sinne des § 23 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 ErdölBevG handelt und dies auch nachgewiesen werden kann.

Zu Bebungsvorgängen außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland siehe die Hinweise unter „6.1.5. Sonstiges“.

5.3. Weiterverarbeitung und Vermischung von beitragspflichtigen Erdölerzeugnissen

Abzugsfähig sind die der Weiterverarbeitung beitragsbelasteter Erdölerzeugnisse in einem Mineralölherstellungsbetrieb und unter bestimmten Voraussetzungen die der chemischen Weiterverarbeitung zur nichtenergetischen Nutzung zugeführten Erdölerzeugnisse. Auch beitragsbelastete Erdölerzeugnisse, die einem nicht beitragspflichtigem Erdölerzeugnis im Bunkerkraftstoffbereich zugemischt werden, sind abzugsfähig.

Werden Produkte im Rahmen eines kontinuierlichen Produktionsablaufs hergestellt, so entsteht die Beitragspflicht nicht schon mit der Herstellung eines Zwischenproduktes, sondern erst mit der bestimmungsgemäßen Herstellung des Endproduktes, sofern dieses beitragspflichtig ist. Gleiches gilt in den Fällen, die mit einem kontinuierlichen Produktionsablauf vergleichbar sind (z. B. arbeitsteilige Kooperation), und bei denen ein bereits infolge Einfuhr oder Herstellung beitragsbelastetes Erdölerzeugnis erneut verarbeitet wird. In diesem Fall ist das Einsatzprodukt wie ein beitragsfreies Zwischenprodukt zu behandeln, d. h. es ist vom Beitrag zu entlasten.

Beitragspflichtige Erdölerzeugnisse, die einem nicht beitragspflichtigen Erdölerzeugnis zugemischt werden, können als Abzug geltend gemacht werden, wenn das Mischprodukt für eine Bebung im Sinne des § 23 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 ErdölBevG verwendet wird. Derjenige, der den Abzug geltend macht, muss dieses bis zum Ablauf des übernächsten Kalendermonats nach der Mischung nachweisen können. Für diese geltend gemachten zugemischten Mengen entfällt die Abzugsmöglichkeit nach § 23 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 ErdölBevG. Die Prüfungsrechte des EBV nach § 23 Absatz 3 Satz 3 ErdölBevG und nach § 38 Absatz 2 und 4 ErdölBevG bleiben unberührt.

Der EBV behält sich eine Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen dieses Abzugstatbestandes der Weiterverarbeitung vor. Diese Prüfung kann insbesondere umfassen:

- Darlegung der Weiterverarbeitung im Rahmen eines Mineralölherstellungsbetriebes oder – bei Chemieeinsatz – Darlegung der Umstände, die eine Gleichbehandlung mit den Fällen des "kontinuierlichen Produktionsablaufs" rechtfertigen, z. B. arbeitsteilige Kooperation.
- Erläuterung der Art der Weiterverarbeitung und des Verarbeitungsbetriebes sowie Benennung der Weiterverarbeitungsanlage (z. B. Steamcracker). Dabei ist auch anzugeben, welche Produkte zum Einsatz kommen und was als Endprodukt hergestellt wird.
- Die mengenmäßige Kontrolle der vom Beitrag freigestellten Erdölerzeugnisse muss gewährleistet sein und zwar anhand der für Zoll- und/oder Energiesteuerzwecke vorhandenen Anschreibungen und Belege.
- Darlegung der Bunkerkraftstoffmischung durch z. B. Mischbelege, Bestandslisten bzw. Bunkerbelege.

Die Anwendbarkeit des Abzugstatbestandes setzt voraus, dass die Abzugsmengen beitragsbelastet und dem EBV bereits als Herstellungs- bzw. Einfuhrmengen gemeldet worden sind, da nur für beitragsbelastete Mengen Abzüge geltend gemacht werden können. Die Beitragsentlastung im Wege eines Erstattungsantrages erfolgt bei dem weiterverarbeitenden Unternehmen. Die Geltendmachung erfolgt unter dem Monat, in dem das beitragsbelastete Erdölzeugnis tatsächlich in die Weiterverarbeitung gelangt. Die nach Weiterverarbeitung anfallenden Endprodukte sind in vollem Umfang beitragspflichtig, soweit sie unter die in § 13 Absatz 1 ErdölBevG genannten beitragspflichtigen Erdölzeugnisse fallen.

5.4. Meldung von Abzugsmengen

Abzugsmengen werden geltend gemacht, indem sie in den dafür vorgesehenen Zeilen 4 - 6 der Beitragsmeldung unter dem zutreffenden Erdölzeugnis aufgeführt und im Übrigen in den an anderer Stelle genannten Anlagen zur Beitragsmeldung (Formulare 7, 8, 31 und 39) detailliert aufgeführt werden. EDV-Aufstellungen, die in ihrem Inhalt den Anlagen zur Beitragsmeldung entsprechen, werden vom EBV in der Regel statt dieser als ordnungsgemäß anerkannt. Werden Abzugsmengen in nicht gerechtfertigtem Umfang gemeldet, so stellt dies, soweit nicht im Einzelfall strafrechtliche Normen Anwendung finden, eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 40 ErdölBevG dar.

Nach § 23 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 - 3 ErdölBevG darf das Mitgliedsunternehmen bei der Ermittlung der Beiträge die Abzugsmengen von den Einfuhr- und Herstellungsmengen absetzen.

Sind die Abzugsmengen in einem Monat größer als die Einfuhr- bzw. Herstellungsmengen, so ergibt sich für das Mitgliedsunternehmen ein Beitragserstattungsanspruch gegen den EBV.

Das Recht auf Beitragskürzung bzw. Beitragserstattung kann nur von dem Unternehmen geltend gemacht werden, das den Abzugstatbestand selber erfüllt. Eine Geltendmachung durch den Vorlieferanten ist grundsätzlich auch dann ausgeschlossen, wenn dieser Mitglied des EBV ist.

5.5. Aufbewahrungsfristen für die zu den Abzugsmengen gehörenden Unterlagen

Sämtliche Unterlagen, die die geltend gemachten Abzugsmengen betreffen, sind dem EBV auf dessen Anforderung vorzulegen. Andernfalls entfällt die Berechtigung zum Beitragsabzug bzw. zur Beitragserstattung. Die Mitglieder sind zur Erteilung von Auskünften und Vorlage von Unterlagen gesetzlich verpflichtet (§ 38 Absatz 2 und 4 ErdölBevG). Die die Abzugstatbestände betreffenden Unterlagen müssen von den Mitgliedern mindestens für einen Zeitraum von drei Kalenderjahren, gerechnet von dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Beitragsmeldung beim EBV eingeht, aufbewahrt werden.

6. Die Beitragsmeldung

Die Formalien und der Inhalt der Beitragsmeldung sind in § 23 Absatz 2 und § 24 Absatz 1 ErdölBevG sowie in § 4 und § 5 der Beitragssatzung des EBV geregelt.

Die Beitragsmeldung, die von jedem Mitglied abzugeben ist, dient der Übermittlung der zur Berechnung des Beitrages erforderlichen Angaben an den EBV (§ 33 Absatz 1 ErdölBevG).

Die Beiträge, die sich aus diesen (Mengen-)Angaben ergeben, sind von dem Mitglied selbst zu ermitteln (§ 24 Absatz 1 Satz 1 ErdölBevG).

6.1. Abgabefrist

Die Beitragsmeldung muss grundsätzlich für jeden Kalendermonat spätestens bis zum Ende des folgenden Monats beim EBV auf der EBV-Homepage hochgeladen werden (§ 33 Absatz 1 ErdölBevG).

Fällt das Ende eines Monats auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, verschiebt sich die Abgabefrist auf den nächstfolgenden Werktag. Die Meldung ist auch abzugeben, wenn ein Mitglied beitragspflichtige Erdölerzeugnisse weder eingeführt noch hergestellt hat. Werden auch keine Abzugsmengen (siehe unter dem Stichwort *Abzugsmengen*) ausgewiesen, so ist in diesem Fall die Beitragsmeldung als "Fehlanzeige" zu kennzeichnen.

6.2. Voraussetzungen für eine quartalsweise oder jährliche Beitragsmeldung

Auf Antrag des Mitglieds kann der EBV die quartalsweise oder jährliche Abgabe der Beitragsmeldungen gestatten. In diesem Fall ist eine Beitragsmeldung für jedes Quartal jeweils zum Ende des dem Quartal folgenden Monats bzw. für jedes Kalenderjahr zum Ende des dem Jahr folgenden Monats abzugeben. Die Gestattung ist möglich, wenn ein Mitgliedsunternehmen überwiegend Fehlanzeigen abgibt oder nur sporadisch kleinere Mengen – bei Quartalsmeldung maximal 50 t monatlich, bei Jahresmeldungen maximal 200 t jährlich – eingeführt und/oder hergestellt hat und eine Änderung des Umfangs der gemeldeten Mengen nicht zu erwarten ist.

Die Berechtigung zur quartalsweisen bzw. jährlichen Abgabe der Beitragsmeldung ist immer für solche Monate ausgesetzt, in denen das Mitgliedsunternehmen mehr als 50 t beitragspflichtiger Erdölerzeugnisse eingeführt und/oder hergestellt hat. Die Berechtigung zur quartalsweisen Abgabe der Beitragsmeldungen erlischt, wenn das Mitgliedsunternehmen für drei aufeinanderfolgende Monate eine Menge von jeweils mehr als 50 t zu melden hat. Die Berechtigung zur jährlichen Abgabe der Beitragsmeldungen erlischt, sobald das Mitgliedsunternehmen in einem Kalenderjahr mehr als 200 t zu melden hat. Die Berechtigungen erlöschen ferner, wenn der EBV die erteilte Gestattung widerruft.

Die Zulassung von Quartals- bzw. Jahresmeldungen dient der Verwaltungsvereinfachung bei den Mitgliedsunternehmen und beim EBV.

Ist mit der Einfuhr oder Herstellung von Erdölerzeugnissen nach § 13 Absatz 1 ErdölBevG sicher nicht mehr zu rechnen – z. B. weil das Mitglied das aktive Handelsgeschäft eingestellt hat – so kann der EBV das Mitglied auf dessen Antrag bis zur Beendigung der Mitgliedschaft widerruflich von der Verpflichtung zur Abgabe von Beitragsmeldungen befreien.

6.3. Rechtsfolgen einer verspäteten Abgabe der Beitragsmeldung

Die Nichtabgabe oder nicht rechtzeitige Abgabe einer Beitragsmeldung kann als Ordnungswidrigkeit gemäß § 40 ErdölBevG mit einer Geldbuße bis zu 20.000 € geahndet werden.

6.4. Angaben in der Beitragsmeldung

Die Beitragsmeldung (Formular 2) muss die zur Berechnung des Beitrages erforderlichen Angaben enthalten (§ 33 Absatz 1 ErdölBevG):

- sämtliche Mengen der eingeführten und/oder hergestellten Erdölerzeugnisse im Sinne des § 13 ErdölBevG des jeweiligen Beitragsmonats (siehe dazu unter dem Stichwort *beitragspflichtige Erdölerzeugnisse*);
- die Abzugsmengen gemäß § 23 Absatz 2 ErdölBevG in vollen Tonnen.

Die Angabe in vollen Tonnen ist erwünscht (in diesem Falle ist ab 500 kg aufzurunden, unter 500 kg ist dann abzurunden).

Wer diese Angaben nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 20.000 € belegt werden (§ 40 ErdölBevG).

Darüber hinaus ist der EBV berechtigt, eine angemessene Sicherheitsleistung (siehe unter dem Stichwort *Sicherheitsleistung*) für die Beitragszahlung zu verlangen, wenn er Beitragsforderungen für gefährdet hält, etwa weil die Beitragsmeldung in für die Beitragserhebung wesentlichen Punkten mehrfach unrichtig ausgefüllt wurde (§ 24 ErdölBevG in Verbindung mit § 6 der Beitragssatzung des EBV).

Ferner muss jede Beitragsmeldung folgende Angaben enthalten:

- fortlaufende Rechnungs- bzw. Gutschriftsnummer (entsprechend den Anforderungen des § 14 Umsatzsteuergesetz);
- die sich aus den Einfuhr- und Herstellungsmengen unter Berücksichtigung der Abzugsmengen durch Multiplikation mit dem Beitragssatz ergebenden Beiträge oder Erstattungsbeträge, und zwar sowohl netto je beitragspflichtigem Erdölerzeugnis, als auch netto gesamt und brutto unter Einschluss der Umsatzsteuer;
- den jeweils gültigen Umsatzsteuersatz (maßgeblich ist der Satz, der im jeweiligen Beitragsmonat gilt);
- den Beitragsmonat bzw. das Beitragsquartal oder Beitragsjahr;
- Ort und Datum, Stempel und Unterschrift;
- die mengenmäßige Unterteilung der Einfuhr- und Herstellungsmengen sowie der Abzugsmengen nach Erdölerzeugnissen;
- die Mitgliedsnummer, den Absender (Unternehmen, Straße und Ort), den Namen der Sachbearbeiterin bzw. des Sachbearbeiters sowie die Telefonnummer, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse;
- Steuernummer des Mitgliedsunternehmens im Falle von Erstattungen.

(Statt der Steuernummer ist bei Formular 2a die USt-IdNr. und bei Formular 2b die MWST-Nr. anzugeben)

6.5. Berichtigung von unrichtigen Meldungen

Ist eine Beitragsmeldung hinsichtlich der Menge oder der Beträge fehlerhaft oder unvollständig, muss sie korrigiert werden.

Dies ist auf zwei Wegen möglich:

■ durch eine Nachtrags-Beitragsmeldung

Mit ihr werden nur Differenzen zwischen der ersten Monatsmeldung und den korrekten Mengen oder Beiträgen nachgemeldet. Die zweite Monatsmeldung ergänzt die erste Monatsmeldung.

Nachträge sind als "Nachtrags-Beitragsmeldung" zu kennzeichnen

oder

■ durch eine Korrektur-Beitragsmeldung

Sie ersetzt die erste Monatsmeldung, die storniert wird. Korrekturen sind als "Korrektur-Beitragsmeldung" zu kennzeichnen.

Es ist nicht zulässig, Fehler, die vergangene Monate betreffen, im Rahmen der aktuellen Monatsmeldung zu berichtigen.

Bei Nachtrags- bzw. Korrektur-Beitragsmeldungen ist in der Regel zu erläutern, wieso ein Nachtrag bzw. eine Korrektur erforderlich wurde.

6.6. Verpflichtung zur Abgabe einer Jahresbeitragserklärung

Jedes Mitgliedsunternehmen hat nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres die Richtigkeit der für das zurückliegende Jahr abgegebenen Beitragsmeldungen zu überprüfen und dem EBV deren Richtigkeit auf einem dafür vorgesehenen Formblatt bis Ende Februar des darauffolgenden Jahres zu bestätigen (§ 5 Absatz 1 der Beitragssatzung des EBV) und auf der EBV-Homepage hochzuladen.

Sinn der Jahresbeitragserklärung ist es,

- eine nochmalige und damit abschließende Überprüfung der monatlichen Beitragsmeldungen eines Kalenderjahres zu veranlassen;
- den Mitgliedsunternehmen Gelegenheit zu geben, in den einzelnen Beitragsmeldungen enthaltene Fehler zu korrigieren und gegebenenfalls entsprechend nachzumelden.

Sofern sich bei der Überprüfung Differenzen zu den Beitragsmeldungen ergeben, sind für diese Differenzen nachträgliche Beitragsmeldungen zusammen mit der Jahresbeitrags-

erklärung abzugeben. Die Nachtrags-Beitragsmeldungen haben für die Monate zu erfolgen, für die sie hätten abgegeben werden müssen. Bei der Berechnung ist der in dem jeweiligen Monat geltende Beitragssatz maßgebend.

6.7. Beizufügende Anlagen mit der Beitragsmeldung

Mit der Beitragsmeldung sind in folgenden Fällen auf dafür vorgesehenen Anlagen Erklärungen abzugeben:

- Bei Ausweis von Einfuhren ist immer die *Aufstellung: Einfuhren in den Geltungsbereich des ErdölBevG* (Formular 28) ausgefüllt einzureichen.
- Bei Ausweis von raffineriemäßigen Herstellungen soll immer auch eine Kopie der Herstellungsbilanz beigefügt werden.
- Bei dem erstmaligen Ausweis eines Erstattungsbetrages auf der Beitragsmeldung ist das Formular *Mitteilung der Bankverbindung* (Formular 13) auszufüllen und unterschrieben auf dem Postweg einzureichen. Es ist jeweils bei jeder Änderung der Bankverbindung oder einer Umfirmierung ein neues Formular auszufüllen und unterschrieben auf dem Postweg einzureichen.
- Enthält die Beitragsmeldung Abzugsmengen (in den Zeilen 4 - 6), so sind diese auf den dafür vorgesehenen Anlagen detailliert zu belegen:
 - a) Ausfuhrmengen durch die ausgefüllte *Aufstellung: Ausfuhr von beitragspflichtigen Erdölerzeugnissen* (Formular 7).
 - b) Bunkermengen durch die ausgefüllte *Aufstellung: Bebunkerung von Seeschiffen* (Formular 8).
 - c) Weiterverarbeitungsmengen durch die ausgefüllte
 1. *Aufstellung: Weiterverarbeitung beitragsbelasteter Erdölerzeugnisse* (Formular 31)
 2. *Aufstellung: Zumischungen im Bunkerkraftstoffbereich* (Formular 39)
- Werden beitragspflichtige Mengen in mehreren Betrieben hergestellt, so ist die *Aufstellung: Herstellungsmengen je Betrieb* (Formular 16) beizufügen.

Sämtliche Unterlagen, die die gemeldeten beitragspflichtigen Mengen und die geltend gemachten Abzugsmengen betreffen, sind dem EBV auf dessen Anforderung vorzulegen. Andernfalls entfällt die Berechtigung zum Beitragsabzug bzw. zur Beitragserstattung. Die Mitglieder sind zur Erteilung von Auskünften und zur Vorlage von Unterlagen gesetzlich verpflichtet (§ 38 Absatz 2 und 4 ErdölBevG). Die Unterlagen, die die gemeldeten beitragspflichtigen Mengen und die Abzugstatbestände betreffen, müssen von den Mitgliedern mindestens für einen Zeitraum von drei Kalenderjahren, gerechnet von dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Beitragsmeldung beim EBV eingeht, aufbewahrt werden.

6.8. Kontrolle der Beitragsmeldungen

Der EBV ist berechtigt, die Erfüllung der Beitragsverpflichtungen zu überwachen und die Richtigkeit der in den Beitragsmeldungen enthaltenen Angaben zu überprüfen (§ 38 Absatz 2 ErdölBevG). Er kann zu diesem Zweck von seinen Mitgliedern Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen verlangen. Werden die verlangten Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so wird hierdurch der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 40 ErdölBevG verwirklicht.

Ferner steht dem Vorstand des EBV oder vom Beirat besonders ermächtigten Prüfern die Befugnis zu, Betriebsgrundstücke und Geschäftsräume der Mitgliedsunternehmen während der Betriebs- und Geschäftszeit zu betreten und die dort befindlichen Einrichtungen und Unterlagen zu prüfen und zu besichtigen (§ 38 Absatz 4 ErdölBevG).

Mitgliedsunternehmen, die diese Maßnahmen nicht dulden, handeln ordnungswidrig (§ 40 ErdölBevG).

Zur Vereinfachung der Kontrolle von Einfuhren erhält der EBV von Lagerhaltern – entsprechend vorliegender Zustimmungen seitens der Mitglieder – Angaben über Zugänge aus dem Ausland.

Im Übrigen ist auch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im Rahmen seiner Befugnisse berechtigt, die in den Beitragsmeldungen enthaltenen Mengen nachzuprüfen (§ 38 Absatz 4 ErdölBevG).

Soweit es für die Erfüllung der Meldepflichten erforderlich ist, sind die Bundesfinanzbehörden berechtigt, die dem Steuergeheimnis gemäß § 30 der Abgabenordnung unterliegenden Verhältnisse von Mitgliedsunternehmen dem BAFA und dem EBV mitzuteilen (§ 39 ErdölBevG).

6.9 Formulare für die Beitragsmeldung

Sämtliche Formulare zur Beitragsmeldung sind auf der Homepage des EBV unter www.ebv-oil.org in der Rubrik *Beiträge* eingestellt und können dort heruntergeladen werden.

7. Beitragszahlungen

Beiträge einschließlich Umsatzsteuer sind unaufgefordert für einen Monat bis zum Ende des übernächsten Monats an den EBV zu entrichten (§ 24 Absatz 1 ErdölBevG). An Mitglieder zurückzuerstattende Beiträge zahlt der EBV, rechtzeitige Antragstellung vorausgesetzt, ebenfalls bis zu diesem Termin. Quartalsweise gemeldete Beiträge sind jeweils zum Ende des übernächsten auf ein Kalenderquartal folgenden Monats fällig.

Beiträge aufgrund von Nachtrags- oder Korrekturbeitragsmeldungen – auch im Rahmen der Jahresbeitragsklärung – sind sofort zu entrichten, es sei denn, dass der Beitrag nach § 24 Absatz 1 ErdölBevG noch nicht fällig ist. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist bei Überweisung das Datum der Wertstellung auf dem Bankkonto des EBV maßgeblich.

Bei Beitragszahlungen muss, damit die Zahlung beim EBV zugeordnet werden kann, im Verwendungszweck der Überweisung unbedingt das Wort „Mitglied“ mit der dahinter aufgeführten vierstelligen Mitglieds-Nummer des Beitragspflichtigen angegeben werden (z. B.: Mitglied 0000; die Mitgliedsnummer umfasst gegebenenfalls auch die führende Null). Des Weiteren kann der Monat, für den die Zahlung erfolgt, zusätzlich aufgeführt werden.

Beiträge sind auf das in dem Beitragsformular (Formulare 2, 2a, 2b) aufgeführte Bankkonto des EBV für Beiträge zu überweisen.

7.1. Zahlungsverzug

Erfolgt der Zahlungseingang beim EBV nicht bis zum Fälligkeitstermin, erlässt der EBV gegebenenfalls nach Mahnung einen Beitragsbescheid, aufgrund dessen die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes eingeleitet werden kann (§ 24 Absatz 2 und 5 ErdölBevG).

Steht bei Erlass des Beitragsbescheides, etwa mangels Vorliegen einer Beitragsmeldung, die Beitragshöhe nicht fest, so kann diese geschätzt werden (§ 7 Absatz 1 der Beitragssatzung des EBV).

Der EBV ist zudem berechtigt, bei verspäteten Zahlungen in gravierenden Fällen (§ 6 der Beitragssatzung des EBV) eine Sicherheitsleistung für zukünftige Beitragszahlungen anzuordnen. Diese Sicherheitsleistung kann auch durch eine Aufrechnung durch den EBV erlangt werden, sofern der Beitragspflichtige eine fällige, einredefreie Forderung gegen den EBV besitzt (§ 24 Absatz 1 ErdölBevG).

Schließlich löst jede verspätete Beitragszahlung eine Zinszahlungspflicht aus (§ 24 Absatz 4 ErdölBevG). Vom Tag nach der Fälligkeit bis zum Tag des Zahlungseingangs werden dem Beitragspflichtigen auf den rückständigen Beitrag Zinsen unter Zugrundelegung eines Zinssatzes in Höhe von 3 Prozentpunkten über dem Zinssatz der Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank (SRF-Satz) berechnet. Für jeden Zinstag eines Kalendermonats wird dabei der am ersten Tag dieses Monats geltende Zinssatz zugrunde gelegt.

Werden berechnete Zinsen nicht bezahlt, ergeht ebenso wie bei rückständiger Beitragsschuld ein vollstreckbarer Bescheid (Zinsbescheid).

7.2. Sicherheitsleistung

Hält der EBV Beitragsforderungen für gefährdet, so kann er eine angemessene Sicherheitsleistung für die Beitragszahlung verlangen (§ 6 der Beitragssatzung des EBV). Eine Sicherheitsleistung ist dann angemessen, wenn sie zum einen zur Erreichung des angestrebten Zwecks, das Risiko von Beitragsausfällen zu vermindern, geeignet ist und zum anderen den Beitragspflichtigen nicht über Gebühr belastet. Die Höhe der Sicherheit darf daher in der Regel den Betrag von drei – nötigenfalls zu schätzenden – Monatsbeiträgen nicht übersteigen.

Eine ernsthafte Gefährdung von Beitragsforderungen als Voraussetzung für die Anordnung einer Sicherheitsleistung ist z. B. gegeben, wenn

- das Mitglied mindestens einen Beitrag nicht entrichtet hat, obgleich ein – vorläufig – vollstreckbarer Beitragsbescheid erlassen worden ist;
- das Mitglied Beiträge mehrfach nicht nur unerheblich verspätet entrichtet hat;
- der begründete Verdacht besteht, dass die Beitragsmeldung in für die Beitragserhebung wesentlichen Punkten mehrfach unrichtig ausgefüllt wurde;
- aufgrund konkreter Umstände des Einzelfalles die Gefahr besteht, dass das Mitglied seine Zahlungen vor Fälligkeit des nächsten Beitrages einstellen oder sich in sonstiger Weise der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtung entziehen wird.

Die Anforderung der Sicherheitsleistung erfolgt durch vollstreckbaren Bescheid (Anordnung einer Sicherheitsleistung). Die Leistung einer Sicherheit soll in der Regel durch Hinterlegung des im Bescheid festgelegten Betrages beim EBV erfolgen. Gleichwertige Sicherheiten der in § 241 Abgabenordnung genannten Art werden jedoch akzeptiert, sofern ihre rechtzeitige Erbringung innerhalb der gesetzten Frist gewährleistet ist. Im Zusammenhang mit der Stellung von Sicherheitsleistungen entstehende Kosten sind von dem betreffenden Mitglied zu tragen.